Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2763

8.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2763 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 2023

über eine Schließung der Fischerei auf Kabeljau in den Gewässern von Svalbard sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete 1 und 2b für Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 ([2]) des Rates sind die Quoten für 2023 festgesetzt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Kabeljau in den Gewässern von Svalbard sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete 1 und 2b durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2023 zugeteilte Quote erreicht.

(3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Spanien für das Jahr 2023 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Kabeljau in den Gewässern von Svalbard sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete 1 und 2b gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr.	17/TQ194
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	COD/1/2B
Art	Kabeljau (*Gadus morhua*)
Gebiet	Gewässer von Svalbard sowie internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2b
Datum der Schließung	11. November 2023